

## **Betr.: Doktorarbeit von Nikolai Karlowitsch Rennenkampff.**

### **Dissertations-Gutachten.**

Juristische Fakultät der St. Wladimir Universität zu Kiew

Im Auftrag der Fakultät habe ich die wissenschaftliche Arbeit von Professor Rennenkampff „Skizze der juristischen Enzyklopädie,“ die von ihm zur Erlangung Doktorgrades vorgelegt wurde, durchgesehen.

Nachdem der Begriff und die Bedeutung der Juristischen Enzyklopädie (S1, 2) dargelegt wurden und gründlich auf ihre Geschichte sowohl im Ausland als auch bei uns eingegangen wurde, stellt der Verfasser sein Fach in zwei Abschnitten dar.

Der erste Abschnitt, der sehr umfang- und inhaltsreich ist, befaßt sich mit dem Recht im Allgemeinen. Der dazu gehörende Lehrstoff ist in vier Kapitel gegliedert worden. Im ersten - ( S. 222,28) wird das Wesen des Rechts behandelt; im zweiten - ( S. 29-187) die Entstehung des Rechtes, die sogenannten Ursprünge des Rechts und die Lehre über die Rechte; im dritten - (S. 168-191) schreibt er über Rechtsverletzungen, und zum Schluss, im vierten Kapitel (S. 192-242) über das Rechtssystem.

Im zweiten Abschnitt (S. 243-318) wird die Rechtswissenschaft behandelt. Dieser Abschnitt besteht aus drei Kapiteln. Im ersten - ( S. 243-260) geht es um den Begriff, „Wissenschaft“ im Allgemeinen und um den Unterschied der physischer Wissenschaft gegenüber der humanen Wissenschaft; im zweiten - (S. 215-289) über die wissenschaftlichen Methoden sowie über Theorie und Praxis, im dritten - ( S. 290-313) über das System der Rechtswissenschaft.

Die juristische Enzyklopädie wird gewöhnlich in zwei Teile geteilt. In eine Allgemeine und eine Spezielle Enzyklopädie. Das Lehrfach des ersten Teiles besteht aus der Darstellung des allgemeinen Begriffs der Rechte; im zweiten Teil wird die Systematisierung einzelner Zweige der Rechtswissenschaft vorgeschlagen. In etwa so ist auch die systematische Ordnung in den bekannten und modernen juristischen Enzyklopädien; von Warnkening, Arenz, Walter; ebenfalls eine ähnliche Anordnung ist auch in der Enzyklopädie der Gesetzgebung von Navoein vorzufinden.

#### **Seite: 2**

Der Verfasser weicht jedoch von dieser üblichen Systematisierung ab. Er übernimmt die Hauptthesen aller Rechtszweige in den allgemeinen Teil und macht damit einen speziellen Teil überflüssig.

Meiner Meinung nach, liegt dieser Ordnung ein sehr vernünftiger Grundgedanke zugrunde. In all den Enzyklopädien, die zwei Teile aufweisen, wird die Übersicht der speziellen Rechtsgebiete, die separat abgehandelt werden, gewöhnlich sehr erweitert und die Grenzen einer enzyklopädischen Darlegung überschritten. Deshalb wird der allgemeine Teil, der im Grunde genommen der Hauptabschnitt sein soll, häufig nur als eine Einleitung in den speziellen Teil betrachtet.

Die Systematisierung, die von Rennenkampff vorgenommen wurde, beseitigt diesen Nachteil, sie hemmt das Streben nach einer maßlosen Erweiterung des Lehrgebäudes durch spezielle Rechtsgebiete und bewirkt eine Symmetrie der gesamten Dissertation.

Einige Abschnitte seiner Arbeit hat der Autor mit viel Liebe bearbeitet. Dazu gehören auch die Ausführungen über die Quelle der Rechte, die sich durch tadellose Vollkommenheit auszeichnen.

In einigen Fragen zeigt der Autor neue Standpunkte, zumindest bei uns. So äußert er, dass man „das Praktische mit all seiner Technik nur in einem Praktikum mit Erfolg erlernen kann, mit Hilfe von Übungen und tatsächlichen Anwendungen“, aus diesem Grunde verurteilt er auch das Streben mancher Professoren, das praktische Jurastudium in die Schule zu verlagern. ( S.281)

Ein solches Streben existiert bei uns in der Tat, und wenn ich mich nicht irre, so hat der Autor als erster dagegen seine Stimme erhoben. Seine gute Idee in dieser Hinsicht ist von besonderer Bedeutung.

Wenn man aber sein Werk im ganzen analysiert, so hat es einen grundlegenden Fehler.

Die Juristische Enzyklopädie, nach dem Autor, ist eine Darstellung der Rechtswissenschaft im allgemeinen und in organischen Zusammenhang ( S. 1), sie müßte die Rechtswissenschaft aber wie einen lebendigen Organismus, von einer hohen Idee durchgedrungen, präsentieren.

Diese organische Einigkeit hat das vorliegende Werk nicht:

## Dissertations-Gutachten.

Bei der vorliegenden Arbeit ist der Autor leider mit dem Gedanken vorgegangen, „die allgemeinen Rechtsbegriffe auf den positiven Grund zu stellen, um sie den Rechtswissenschaftsbeschlüssen näher zu bringen“.

### Seite: 3

Die positive Rechtswissenschaft enthält Begriffe, die sich oft einander widersprechen, die manchmal sogar offenbar unbefriedigend und ungerecht sind. Mit dem Bemühen die allgemeinen Rechtsbegriffe und die positive Rechtswissenschaftsbeschlüsse ein Einklang zu bringen, hat der Autor sich der Möglichkeit beraubt, zu einer bestimmten Einsicht über die Rechte zu kommen. Deshalb ist sein Abhandlung nur eine Materialsammlung, die nur äußerlich strukturiert ist, ohne innere Einheit, und scheint mir deswegen völlig unvollendet zu sein.

Die ausführliche Beurteilung der Rechte durch den Autors erscheint mir wie eine besondere Beilage.

Übrigens, wenn auch der von mir erwähnte Fehler erheblich ist, so kann ungeachtet dessen die aufgewandte Arbeit des Autors nicht als nutzlos betrachtet werden. Wegen des Mangels an enzyklopädischen Werken unter dem unsere juristische Literatur leidet, erlaubt aber die Arbeit des Autors den Interessenten sich in dem umfangreichen Rechtswissenschaftsbereich zu orientieren.

Der Autor hat für seine Arbeit eine große Menge an notwendigen Angaben und Informationen zusammengetragen. Außerdem hat er sich große Mühe gegeben, die erforderliche Stoffsammlung sorgfältig zusammenzuführen.

Wenn sein Rechtsbuch auch weitgehend mißlungen erscheint, so findet der Leser doch stets eine Möglichkeit, dem Autor zu glauben oder ihn zu korrigieren, denn er hat für jede aufkommende Frage nicht nur die alten und neuen Literaturquellen ausführlich angegeben, sondern auch die wichtigsten Thesen der Autoren genau zitiert.

Deswegen nehme ich ohne Zweifel an, dass die vorliegende Dissertation dem Autor ein Recht auf den Doktorgrad einräumt.

5. April 1868

*Professor Nesabitovskij*

### Seite: 4

#### Beilage:

In meiner Dissertationsbeurteilung zu den „Skizzen der juristischen Enzyklopädie“ von Professor Rennenkampff, die ich der Fakultät vorgelegt habe, erwähnte ich, dass die abgefaßte Arbeit keine innere organische Einheit aufweist, und zwar wegen des Fehlens einer grundlegenden Definition über das Recht.

In dieser Beilage halte ich es für notwendig, auf die Beweggründe hinzuweisen, die mich zu dieser Meinung gebracht haben.

#### I.

In der juristischen Enzyklopädie Rennenkampffs ist die erste und wichtigste Frage – was versteht man unter Recht?

Der Autor der „Skizzen der juristischen Enzyklopädie“ möchte diese, ohne eine klare Definition über das Recht vorzulegen, sozusagen vor des Lesers Augen zusammenstellen.

Seiner Meinung nach erschienen ihm alle Versuche, über das Wesen der Rechte Klarheit zu verschaffen, zum Scheitern verurteilt zu sein, denn die Mehrheit der Verfasser von juristischen Werken legte ihre Priorität in die Schaffung der Rechtsbegriffe für die grenzenlosen nützlichen Materialien oder auch nur für einzelne Rechtsgebiete, manchmal wurde diesen ein willkürlichen Inhalt zugemessen. ( S. 22)

Im gesellschaftlichen Leben der Bevölkerung, so schreibt der Verfasser der Arbeit, existieren eine Fülle von Beziehungen, Regeln und behördlichen Vorschriften, die man Rechte nennt und die alle eigenständige Charakterzüge aufweisen. Um den Rechtsbegriff dafür klarzulegen, sei es notwendig, sich zunächst diesen Rechtsgebieten zuzuwenden, um sie dann in das Gesamtsystem einzuordnen. ( S. 23)

Aus seinen Äußerungen muss man schließen, dass er den Fehler, den viele andere Autoren begangen hatten, indem sie über Rechte a priori diskutierten, nicht begehen wollte. Bewußt verließ der Autor diesen Weg, um sich der Erfahrung und Beobachtung zuzuwenden.

**Seite: 5**

Unter diesem Gesichtspunkt weist er selbstverständlich anfangs auf die charakteristischen Eigenschaften des Rechtes hin, seine Definition legt er aber später als Kodex dieser Eigenschaften vor.

Weil die vom Autor beigefügten charakteristischen Eigenschaften, die er als Bausteine darstellt, aus denen der Begriff des Rechts zusammengestellt sein soll, so werde ich mich auf diese mit besonderer Aufmerksamkeit konzentrieren.

Der Autor stellt sieben charakteristische Eigenschaften der Rechte zusammen. Ich will sie hier nennen und werde mich bemühen, so gut wie möglich, die Gedanken des Autors darlegen, weil diese, im Rahmen der Darstellung in den „ Skizzen“ nicht klar genug und nicht präzis genug herausgearbeitet wurden.

Die erste Eigenschaft (Wesensmerkmal):

„Das Recht ist da, wo die Gesellschaft ist; wo keine Menschen sind und keine Gesellschaft besteht, da ist auch kein Recht.“

Wenn man es klar und kurz ausdrückt, bedeutet dieses: Das Recht existiert nur in einer Gesellschaft!

Die zweite Eigenschaft:

„Das Recht beruht auf einer gesellschaftlichen Regelung und bezieht sich hauptsächlich auf das gesellschaftliche Leben der Menschen. Das private Leben ist nicht unmittelbar darin eingeschlossen.“

Bei der Kommentierung dieser Eigenschaft habe ich in ihr folgenden Sinn festgestellt:

Das Recht ist eine gesellschaftliche gesetzliche Regelung, eben von der Gesellschaft festgelegt. Diese Regelung, wenn sie sich auch hauptsächlich auf das gesellschaftliche Leben des Menschen bezieht, beschränkt sich aber nicht nur darauf, sondern betrifft auch das private Leben. Also ist es eine gesetzliche Regelung nicht nur für das gesellschaftliche Leben sondern auch teilweise für das private Leben.

Die dritte Eigenschaft:

„Das Recht hat die Aufgabe, eine Ordnung in der Gesellschaft zu schaffen, es den Menschen zu ermöglichen, mit gemeinsamen Kräften alle vernünftigen Ziele des Lebens zu erreichen.“

Mit anderen Worten: Wenn ein Gesetz oder ein Recht festgelegt wird, hat die Gesellschaft im Sinn, Ordnung zu schaffen oder einen solchen Zustand herbeizuführen, der es ermöglicht, sich bei der Durchführung vernünftiger Lebensziele, nicht nur sich auf einzelne Kräfte zu beschränken, sondern gemeinsam zu handeln. Also, das Ziel und die Aufgabe des Rechts ist es, die Menschen in die Lage zu versetzen, mit gemeinsamen Kräften erstrebenswerte Lebensziele zu erreichen.

Die vierte Eigenschaft:

„Das Recht verkörpert in sich die Ziele der Gemeinschaft nicht im vollständigen Umfang, und zwar nur von der formalen Seite und nur in dem Maße, in dem sie für die Gemeinschaft erforderlich und zu juristischen Definitionen fähig sind.“

**Seite: 6**

Die Gemeinschaft hat das eine Ziel, mit gemeinsamen Kräften das Erreichen der Lebensziele anzustreben. Und weil die Aufgabe des Rechtes, wie in der dritten Eigenschaft dargestellt, darauf ausgerichtet ist, so verschmelzen auch das Recht und das Ziel der Gemeinschaft miteinander.

druck „ Ziele der Gemeinschaft“, anstatt Ziele des Lebens“ benutzte.

Offensichtlich wollte der Autor in dieser Eigenschaft den folgenden Gedanken ausdrücken: Das Lebensziel existiert und man kann es unabhängig vom Gesellschaftsgesetz erreichen. Das Gesetz ermöglicht es nur auf eine eigenständige Art ein Ziel zu erreichen - mit Hilfe der gemeinschaftlichen Kräfte -. Das Gesetz oder das Recht betrifft nicht nur die Art und den Inhalt vernünftiger Lebensziele sondern auch die Formen, in denen sie realisiert werden.

Deswegen ist das Recht formell.

Das ist meine Ansicht, zum mindesten sollte man die vom Autor unklar ausformulierte Eigenschaft so verstehen.

Die fünfte Eigenschaft:

„Das Recht ist ein äußeres Gesetz und deswegen benötigt es für sich bestimmte äußere Hervorhebungen. Gedanken, Absichten und alle Erscheinungen, die sich nicht durch bestimmte Eigenschaften hervorheben, gehören nicht zum Recht.“

Daraus folgt, dass Recht und Gesetz, im Rahmen der gesellschaftlichen Ordnung, nicht nur das selbständige Handeln sondern auch die Gedanken und die Absichten des Menschen regulieren. Voraussetzung ist, daß diese sich offenbart haben und bestimmte Eigenschaften aufweisen oder einfacher ausgedrückt, sie müssen der Gesellschaft bekannt und deutlich gemacht worden sein.

Das Gesetz bezieht sich also nicht auf solche Gedanken und Absichten, die sich nicht entdecken lassen und das ist auch selbstverständlich: Diese betrifft es nicht, weil sie mit Ausnahmen unbekannt bleiben. Nur der einzelnen Person, bei der sich im Grunde des Herzens ein Gedanke bewegt oder sich eine verborgene Absicht rührt, sind sie bekannt.

Die sechste Eigenschaft:

„Die auf Grund des Rechtes entstandenen Gesetze sind überwiegend von negativen Charakter; nur einige juristische Normen verordnen positive Handlungen.“

Oder wenn man das anders ausdrückt: Das Gesetz kann eine bestimmte Art von Verbot oder Befehl beinhalten, ganz darauf abgestellt, was die gesellschaftliche Ordnung verlangt. Nach der Bemerkung des Autors, verbietet das Gesetz fast immer bekannte Handlungen, Aufdeckung von bekannten Gedanken, Offenbarung bekannter Absichten; es kommt sogar vor, dass es auch bekannte Handlungen vorschreibt und wahrscheinlich auch Gedanken und Absichten.

**Seite: 7**

Das charakteristische Merkmal des Rechtes in den sieben Eigenschafts-Fällen besteht darin, dass jedes gesellschaftliches Gesetz entweder in der positiven oder der negativen Form ausgestaltet ist.

Die siebte Eigenschaft:

„Das Recht greift im Notfall auch zum Zwang, das heißt, dass die Gemeinschaft, die das Gesetz zu ihrem eigenen Schutz festgelegt hat, sich gegen Ungehorsame mit physischer Gewalt wendet.“

Das sind die sieben Eigenschaften, die nach der Ansicht des Autors das Recht unterscheiden.

Es ist aber nicht einsichtig, warum es nur sieben sein sollen. Soweit den Skizzen zu entnehmen ist, müssten es mehr sein. So, zum Beispiel schreibt der Autor unter anderem auf der (S. 35): „Dass Recht manifestiert die allgemein festgelegten Normen, es bestimmt die gesellschaftlichen Verhältnisse einer bestimmten Art nach ihren gemeinsamen Merkmalen; die Moral aber wirkt, wie eine persönliche Pflicht, bestimmt für individuelle Fälle.“ Oder an einer anderen Stelle (S. 38): „Die Gesellschaft kann nicht nach moralischen Grundsätzen verwaltet werden, weil die Menschen die in der Gesellschaft leben, die Ordnung im ganzen benötigen. Das Recht bestimmt nicht die individuellen Handlungsweisen einer Person (von einigen Ausnahmen abgesehen) sondern bezieht sich ganz allgemein auf die unterschiedlichsten Personen und ihre Verhältnisse.“

Wenn das Recht, wahrhaftig, nicht die individuellen Fälle bestimmt, sondern nur die allgemeinen Normen festlegt, dann ist das eine ganz besondere Eigenschaft, und der Autor hätte auf eine solche hinweisen sollen.

Einige Eigenschaften, die vom Autor angeführt worden sind, erwecken schon beim ersten Blick einen Verdacht.

Die ersten Eigenschaften zum Beispiel gehen von dem Gedanken aus, dass das Recht nur in einer Gesellschaft existiert und dass außerhalb der Gesellschaft kein Recht vorhanden ist.

In der juristischen Literatur nimmt dieser Gedanke den ersten Platz ein, aber im Leben wurde er nie akzeptiert und ständig von einer breiten Mehrheit abgelehnt.

Die Geschichte bezeugt, dass Gewalt, Raub oder Krieg oft den ersten Schritt zur Bekanntheit und zur Annäherung zwischen den Leuten herbeigeführt hat, die bis zu dieser Zeit in keiner Verbindung miteinander standen. Raub oder Gewalt gegen den Anderen hat man schon immer als Beleidigung angesehen, und betrachte sie damit als eine ungerechte Handlung, die gesetzwidrig ist.

**Seite: 8**

Eine einfache allgemeingültige Überzeugung lässt es also zu, dass ein Mensch mit dem anderen gesetzwidrig umgehen kann. Das gilt auch für dem Fall, dass noch keine gesellschaftlichen Bin-

dungen bestehen. - Das Recht existiert also auch für die Menschen, die noch nicht in eine Gemeinschaft eingebunden sind, also da leben wo keine Gesellschaft ist.

Die sechste Eigenschaft zeigt, dass das Recht oder gesellschaftliche Gesetz hauptsächlich eine Form des Verbotes beinhaltet und nur in einzelnen Fällen einen Vorschriftaspekt bekommt. Indessen, wäre es aber richtiger umgekehrt zu sagen; dass das sogenannte öffentliche Recht in allen seinen Verzweigungen aus Vorschriften besteht. Außerdem erscheint das gesellschaftliche Gesetz auch in einer Gestaltungsform, die man weder als Verbote, noch als Vorschriften bezeichnen kann.

Die siebte Eigenschaft besagt, dass das Recht im Notfall den Zwang anwendet. Der Autor erklärt hierzu, was die Basis eines solchen Zwangsrechts bedeutet, aber diese Erklärung zieht die Richtigkeit dieser Eigenschaft in Zweifel.

Der Autor sagt: „ Die Basis des Zwangs besteht in richtiger Notwendigkeit des Rechts. Das Recht schützt die heiligen Interessen der Menschen und kann sein Schicksal dem Vollzieher nicht überlassen.

Wenn man das so sieht, so kann man dasselbe nicht nur über das Recht sagen, sondern auch über die Regeln der Moral, die religiösen, ökonomischen Regeln und so weiter. Die Moral, die Religion und die Wirtschaft haben nämlich auch eine vernünftige Notwendigkeit. Die Moral und die Religion sind die Basis der Gesellschaft. Eine ungeordnete Wirtschaft führt zu Zerstörung der gesellschaftlichen Verbindungen. Zweifelhaft ist aber, ob man daraus Konsequenzen ziehen kann, ob die Moralregeln, die Religionsforderungen oder die Anforderungen an die politische Wirtschaft mit Zwangsmaßnahmen oder Gewalt geschützt werden sollen.

Deswegen kann nur eine der drei Behauptungen richtig sein:

Entweder ist der Zwang die wirklich charakteristische Eigenschaft des Rechts, in diesem Fall aber sollte man dessen Basis nicht in der vernünftigen Notwendigkeit des Rechts suchen, sondern irgendwo anders;

oder die Kraft des Zwanges kann nicht nur charakteristisch für das Recht sein, sondern auch für die Moral, Religion und so weiter:

oder schließlich, es gibt keine Basis den Zwang in ihren aktiven Besitz zu nehmen, nicht nur für die Moral, Religion und so weiter, sondern auch für das Recht.

Auf jeden Fall aber kann man die Zwangskraft in diesen beiden letzten Fällen nicht mehr als die spezielle Eigenschaft des Rechts betrachten.

#### Seite: 9

Es erhebt sich die Frage, woher der Autor seine charakteristischen Eigenschaften des Rechts genommen haben mag?

Wenn man sich auf die Bemerkungen des Autors stützt, die oben zitiert wurden, könnte man sich vorstellen, dass er die gesellschaftlichen Erscheinungen, die man als Recht kennt, erforscht hat, und seine oben aufgezählten und genannten Eigenschaften, das Ergebnis dieser Beobachtungen sind.

Untersucht man diese angeführten Eigenschaften näher, kommt man zu der Überzeugung, dass sie nicht durch Beobachtungen erworben wurden, entweder gab es sie nicht oder sie wurden nicht richtig durchgeführt.

Beobachtet man eine negative Eigenschaft von irgend einer Sache, so vergleicht man sie mit dem Milieu, in dem sie offenbar wird. Für erfolgreiche Beobachtungen sollte man den Forscher aus der Umgebung fernhalten, sonst wird ihm die spezielle Eigenschaft des zu erforschenden Gebietes entgleiten, oder noch schlimmer, die festgestellten Eigenschaften können zu einem ganz anderen Sachverhalt gehören.

Wenn der Autor mit Hilfe der Beobachtung, die allgemeinen Eigenschaften in dem Gebiet des gesellschaftlichen Lebens, die als Recht vorkommen, bemerken möchte, dann müsste er angeben, ob es noch andere Gebiete außer dem Recht gibt, die im gesellschaftlichen Leben in Erscheinung treten.

Der Autor hat das nicht getan und deswegen konnte er auch nicht das Recht beobachten. Ohne genaue Orientierung im Kreise der gesellschaftlichen Erscheinungen, konnte der Autor nicht das Recht und auch nicht die gesellschaftlichen Erscheinungen beobachten. In diesem Fall, wenn er richtig beobachtet hätte, so hätte er verschiedene Eigenschaften der gesellschaftlichen Erscheinungen, ihre Ähnlichkeiten und Unterschiede bemerken müssen und sie dann in entsprechender Hinsicht klassifizieren können. Als Ergebnis solcher Einordnungen würde wieder nur eine Einteilung im Kreise der

gesellschaftlichen Erscheinungen in einzelne Gruppen oder Gebiete, in denen auch das Recht vorhanden ist, richtig sein.

Weil dieses Ergebnis beim Autor fehlt, kann man auch seinen charakteristischen Eigenschaften des Rechtes nicht wirklich vertrauen.

Welchen Gebrauch machte der Autor von den hingewiesenen Eigenschaften?

„Aus alledem (die Eigenschaften) ergibt sich, dass man das Recht als Einordnung des Lebens einzelner Personen in die Gesellschaft und als Ordnungsfaktor des Lebens einer ganzen Gesellschaft bezeichnen kann, das dazu dient die vernünftigen Ziele der Gemeinschaft zu erreichen.“(s.23)

#### Seite: 10

Wenn man diese Definition mit den Eigenschaften aus dem Gesetzbuch vergleicht, dann kommt man zu dem Schluß, dass der Autor das Gesetzbuch falsch ausgelegt hat.

In seiner Definition findet man einen solchen Tatbestand, den man vergebens in den sieben Eigenschaften suchen kann.

Die zweite und dritte Eigenschaft weisen darauf hin, dass das Recht in Form von Gesetzen oder Regeln festgelegt ist, die von der Gesellschaft für die Wahrung der gesellschaftlichen Ordnung aufgestellt wurden: Aber keine Eigenschaft sagt aus, dass diese Ordnung selbst das Recht ist. Nach der Definition des Autors, ist inzwischen das Recht genau die Lebensordnung in der Gesellschaft.

Der Autor selber hält seine Definition nicht für klar genug und möchte sie erläutern.

Er sagt: „Wir verstehen unter dem Recht nicht nur die Gesamtnormen sondern auch die gesamten Verhältnisse der gesellschaftlichen Ordnung, das heißt, dass das Recht nicht nur ein Gesetzssystem, eine Institution, darstellt, sondern ein umfassendes juristisches Dasein, das in Verhältnissen und Grenzrechten existiert. (S.25)

In der ersten Definition des Autors, beschreibt er das Recht als eine Lebensordnung in der Gesellschaft. In seiner Erklärung dagegen, bezeichnet er dagegen das Recht wie gesamte Verhältnisse „oder wie eine Lebensordnung“ (weil man die Lebensordnung anders erklären kann, - als gesamte Verhältnisse, aus denen das Leben besteht), die gleichzeitig umfassende Normen und Regeln für diese Verhältnisse und für die ganze Ordnung beinhaltet.

Mit Hilfe dieser Erklärung wird also ein neues Element in die Definition getragen, das in ihr nicht existiert. Die erklärende Definition ändert sich dadurch und es entsteht eine ganz neue Definition.

Aber mit dieser neuen Definition des Rechtes gibt sich der Autor nicht zufrieden, er sagt weiter: „die vorgeschlagene Definitionen des Rechtes zeigt, dass das Recht nur als Gesetz existiert, das von der Gesellschaft anerkannt ist.“ ( S. 26)

Das ist schon eine neue Definition, die sich von allen anderen unterscheidet. In dieser letzten Definition verschwinden die gesamten Verhältnisse oder „die Lebensordnungen“ ganz, und es verbleiben nur „ die gesamten Regeln“, das heißt das Element, das sich in die zweite Definition, mit Hilfe der falschen Erklärung, eingeschlichen hat.

#### Seite: 11

Diese letzte Definition nähert sich aber ebenfalls nur teilweise den genannten sieben charakteristischen Eigenschaften, aber nur wirklich nur teilweise und nicht ganz.

Aus der Aufzählung der charakteristischen Eigenschaften, die vom Autor angeführt wurden, bildet sich folgende Definition des Rechts heraus:

Das Recht ist in ein Gesetz oder eine Regel gekleidet, mit denen die Gesellschaft (die 1. und 2. Eigenschaft) in Normen der gesellschaftlicher Ordnung (das heißt in Möglichkeitsarten, die notwendigen Lebensziele nicht nur einzeln sondern mit gesamten Kräften zu erreichen trachtet) (3. und 4. Eigenschaft), seinen Mitgliedern aber bekannte Handlungen oder bekannte Gedankengänge und Absichten (die 5. – 6 .Eigenschaft) verordnet oder verbietet, und wenn es notwendig sein sollte, auch mit physischem Zwang sein Verbot oder seinen Befehl verstärken kann. (die 7. Eigenschaft)

Offensichtlich aber stimmt diese Definition mit keiner der vom Autor vorgeschlagenen Eigenschaften und nicht einmal mit der dritten überein.

Also legt der Autor drei Definitionen des Rechtes vor. Aus der ersten Definition ist das Recht eine Lebensordnung in der Gesellschaft; in dritten ist das Recht ein Gesetz oder eine Regel, mit der die

## Dissertations-Gutachten.

Ordnung in der Gesellschaft festgelegt wird; die zweite Definition erklärt als Recht die Lebensordnung in der Gesellschaft und auch die Regeln, mit denen diese Ordnung festgelegt wird.

In diesen Definitionen ist der Begriff des Rechtes so dargestellt, als ob man nur wundersame Änderungen vornehmen müsse, bis man doch am Ende diejenige Eigenschaft bekommt, in der das Recht nur als anerkanntes Gesetz existiert.

Die vom Autor vorgeschlagenen drei Definitionen des Rechtes stehen in keinem erkennbaren Zusammenhang; sie unterscheiden sich wesentlich voneinander und gehen auch nicht wechselseitig voneinander aus.

Weiter ist festzustellen, dass diese Definitionen nicht mit Hilfe der umfangreichen Stoffsammlung, die vom Autor zu diesem Zweck angelegt wurde, erstellt worden ist. Demzufolge wurde seine Vorarbeit umsonst geleistet und ist von ihm selbst unbeachtet geblieben.

Nach diesen eingehenden Betrachtungen, kann man behaupten, dass der Autor überhaupt keine Definition des Rechtes erstellt hat, denn er zitiert drei verschiedenen Definitionen, aus denen dann die vierte wie von selbst folgt. Welche Definition nun die echte und die richtige ist, konnte er nicht feststellen.

## II.

Der Autor stellt seine Rechtslehre anderen Rechtslehren gegenüber und unterwirft diese seiner Kritik.